

## Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020, der dem Kreistag mit Schreiben vom 08.11.2021 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben, der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in der Sitzung am 22.04.2021. Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgt in der Sitzung des RPA am 08.12.2021.

## Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 weist eine Überdeckung in Höhe von 32.286.459,16 € aus.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO Jahresüberschüsse zuzuführen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

Dies ist in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises per 31.12.2020 gegeben, das Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / - TEUR
	TEUR	Anteil*	TEUR	Anteil*	
Allgemeine Rücklage	67.720	9,53%	67.108	8,76%	-612
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	18.443	2,60%	41.632	5,44%	23.189
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	23.189	3,26%	32.286	4,22%	9.097
<b>Eigenkapital</b>	<b>109.378</b>	<b>15,39%</b>	<b>141.051</b>	<b>18,42%</b>	<b>31.673</b>

\* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2019 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Sonderabschreibung Kreishaus (Saldo)	- 807
b) Sonst. Veränderungen aus Abgang / Veräußerung v.Anlagevermögen	+ 195
<b>Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt</b>	<b>- 612</b>

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Vorgänge wirken sich somit nicht auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese wie hier aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - jedoch dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen die Allgemeine Rücklage verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage als Kern des Eigenkapitals ist im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage sinnvoll.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2020 im Umfang der diesbezüglichen Verrechnungen (612.731,65 €) der allgemeinen Rücklage und im Übrigen der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage würde damit per 31.12.2020 einen Bestand von 73.306.093,92 € erreichen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2021